

Ordnung
für das Boysen-TUD Graduiertenkolleg
„Nachhaltige Energiesysteme - Interdependenz von
technischer Gestaltung und gesellschaftlicher Akzeptanz“
an der Technischen Universität Dresden

Vom 26.05.2012

Das Rektorat der TU Dresden erlässt folgende Ordnung:

§ 1
Stellung innerhalb der TU Dresden

Das Graduiertenkolleg ist eine interdisziplinäre Einrichtung der Promotionsförderung an der TU Dresden und führt den Namen „Boysen-TUD-Graduiertenkolleg Nachhaltige Energiesysteme - Interdependenz von technischer Gestaltung und gesellschaftlicher Akzeptanz“ an der Technischen Universität Dresden (nachfolgend „Boysen-TUD-Graduiertenkolleg“). Am Boysen-TUD-Graduiertenkolleg ist neben der TU Dresden die Friedrich-und-Elisabeth-Boysen-Stiftung in Stuttgart beteiligt.

§ 2
Ziele und Aufgaben

(1) Das Boysen-TUD-Graduiertenkolleg soll Forschungsprojekte zusammenführen, bei der technik- und naturwissenschaftliche Fächer mit geistes- und sozialwissenschaftlichen zusammenarbeiten. Im Mittelpunkt steht die Interdependenz zwischen technischer Machbarkeit und gesellschaftlicher Akzeptanz von nachhaltigen Energiesystemen und deren Randerscheinungen und Folgen. Die Forschungsarbeiten sollen von technologischer Seite Optionen für Energiesysteme entwickeln und bewerten sowie von sozial- und geisteswissenschaftlicher Seite deren gesellschaftliche und ökonomische Akzeptanz prüfen.

(2) Besonders qualifizierte Doktoranden/innen sollen dabei für einen persönlich erfolgreichen und gesellschaftlich nützlichen Berufsweg in Wissenschaft und/oder Wirtschaft qualifiziert werden. Die multiple Betreuung der Doktoranden/innen durch Wissenschaftler/innen aus den verschiedenen Disziplinen und Wissenschaftskulturen ist notwendige Voraussetzung für den Erfolg des Graduiertenkollegs.

§ 3 Organe

Organe des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Sprecher/innen
- der/die Vertreter/in der Doktoranden/innen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs sind

- die betreuenden Professoren/innen
- die Doktoranden/innen
- der/die Koordinator/in
- die Mitglieder des Beirats.

(2) Die betreuenden Professoren/innen sind die im Antrag vom 15.09.2011 genannten Wissenschaftler/innen der TU Dresden. Auf Antrag an den Beirat können weitere Hochschullehrer/innen zu Betreuern/innen werden. Dies setzt die Finanzmittel für weitere Dissertationen voraus.

(3) Die Aufnahme der Doktoranden/innen erfolgt über einen Forschungsantrag an den Vorstand. Antragsberechtigt sind Wissenschaftler/innen, die ein überdurchschnittliches Examen und eine angemessen kurze Studienzeit vorweisen können. Der Forschungsantrag muss sich auf eines der im Hauptantrag genannten Forschungsprojekte beziehen; betrifft er ein neues Forschungsthema, bedarf er der Bewilligung durch den Beirat.

(4) Jede/r Professor/in im Graduiertenkolleg hat das Vorschlagsrecht für Kandidaten/innen. Der Vorstand beschließt über die Annahme der Bewerbung und legt eine/n Zweitbetreuer/in fest. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Doktorand/in des Graduiertenkollegs ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung mit zwei der dem Vorstand angehörenden Professoren/innen. Darin ist auch festzuhalten, dass die Dissertation mit vorhandenen oder bei Dritten noch einzuwerbenden Mitteln sowie in der vorgegebenen Zeit von drei Jahren fertiggestellt werden kann. Die Betreuungsvereinbarung wird dem Vorstand zur Kenntnis gegeben.

(5) Der/die Koordinator/in wird durch den Vorstand bestellt.

(6) Die Mitglieder des Beirats werden durch Vertrag zwischen der TU Dresden und der Friedrich-und-Elisabeth-Boysen-Stiftung festgelegt. Dem Beirat gehören zu gleichen Teilen Vertreter/innen der TU Dresden und der Stiftung an.

(7) Die Mitgliedschaft endet bei den betreuenden Professoren/innen mit der Beendigung oder dem sonstigen Wegfall des vom Beirat genehmigten Forschungsprojektes. Scheidet der/die betreuende Professor/in aus den Diensten der TU Dresden aus, wird vom Vorstand entschieden, ob und wie lange die Mitgliedschaft fort dauert, um eine ordnungsgemäße Betreuung sicher zu stellen. Bei den Doktoranden/innen endet die Mitgliedschaft durch Auslaufen des Promotionsprojekts oder durch Beendigung der Zusammenarbeit zwischen Betreuern/innen und Promovenden. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrer/innen, den Vorstand oder den Beirat festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann - nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft des/der Doktoranden/in im Graduiertenkolleg vorzeitig beendet werden. Eine Beendigung der Mitgliedschaft kann auch eintreten, wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben dieser Ordnung nicht erfüllt.

(8) Eine Mitgliedschaft ist zusätzlich als Doktorand/in oder Professor/in mit dem Status „assoziertes Mitglied“ möglich, wenn die Finanzierung außerhalb der Mittel des Graduiertenkollegs gesichert und die thematische Eingliederung sinnvoll ist. Über die Annahme als assoziiertes Mitglied entscheiden der Vorstand und Beirat.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen, Aufgaben und der Selbstverwaltung des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und das Kolleg aktiv zu unterstützen.

Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Doktoranden/innen und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele des Graduiertenkollegs (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(2) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der von der Stiftung oder der TU Dresden zur Verwendung der Mittel erlassenen Richtlinien, der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs besteht aus allen betreuenden Professoren/innen (§ 4, Abs. 2).

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Graduiertenkollegs. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie deren Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Universitätsleitung,
- Koordinierung der Integration außeruniversitärer Partner,
- Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs, Unterbreiten von Vorschlägen an den Beirat über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

- Verteilung der Haushaltsmittel des Graduiertenkollegs,
- Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten und Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Kollegs finanzierten Mitarbeiter/innen,
- Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur
 - Gleichstellung
 - Zusammenarbeit mit Dritten sowie
- Bericht an den Beirat über die Entwicklung des Graduiertenkollegs.

(3) Der Vorstand kann Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen bestimmen.

(4) Der Vorstand tagt mindestens vier Mal pro Jahr.

§ 7 Sprecher/innen

(1) Der Vorstand schlägt aus seinen Reihen dem Beirat zwei gleichberechtigte Sprecher/innen zur Bestellung vor. Sie müssen unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen angehören. Die Sprecher/innen leiten das Graduiertenkolleg und vertreten dessen Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie sind Vorsitzende des Vorstands.

(2) Zu den Aufgaben der Sprecher/innen gehören insbesondere

- die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs,
- die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen/Information der Mitglieder,
- Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Sprecher/innen werden unterstützt durch den/die Koordinator/in des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs.

(4) In Eilfällen, in denen der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, können die Sprecher/innen anstelle des Vorstands entscheiden. Sie müssen ihre Entscheidung in der nächstmöglichen Vorstandssitzung erläutern.

(5) In Fällen, in denen die beiden Sprecher/innen über eine Entscheidung unterschiedlicher Meinung sind, ist der Vorstand anzuhören.

§ 8 Vertretung der Doktoranden/innen

Die Doktoranden/innen des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs wählen aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in, der/die ihre Interessen gegenüber dem Vorstand vertritt. Der/die gewählte Vertreter/in kann auf Antrag an Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Die Entscheidung liegt beim Vorstand. Vorschlag: Der/die gewählte Vertreter/in nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 9 Beirat

(1) Dem Beirat des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs gehören die im Vertrag zwischen der Friedrich-und Elisabeth-Boysen-Stiftung und der TU Dresden festgelegten Personen an. Änderungen bedürfen eines Zusatzes zum Vertrag.

(2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschluss über die Aufnahme von Promotionsprojekten,
- Erstellen von Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Qualifikationskonzeptes,
- Erstellen von Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung des Graduiertenkollegs,
- Beteiligung an internen Evaluationen des Graduiertenkollegs,
- Beratung bei größeren Investitionen.

§ 10 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Graduiertenkollegs mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, auch per Email, vereinbaren.

(4) Über Sitzungen der Organe des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 11 Qualifizierungskonzept / Promotion

(1) Das Boysen-TUD-Graduiertenkolleg bietet ein auf seine Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an.

(2) Die (fachliche) Betreuung der Dissertationsprojekte und Promovierenden erfolgt durch Professoren/innen aus unterschiedlichen Disziplinen. Jede/r Doktorand/in erhält eine/n Erstbetreuer/in aus dem Fachgebiet der Promotion sowie eine/n Zweitbetreuer/in aus einer anderen Wissenschaftskultur. Erst- und Zweitbetreuer/in werden zu Beginn des Vorhabens im Vorstand bestimmt. Rechte und Pflichten der Betreuer/innen und Doktoranden/innen regelt die Betreuungsvereinbarung.

Über die fachliche Betreuung hinaus bietet das Boysen-TUD-Graduiertenkolleg spezielle karrierefördernde Maßnahmen an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichbehandlung ("affirmative action").

(3) Das Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung der Fakultäten, in denen die Arbeit eingereicht wird.

§ 12 Stipendien

(1) Das Boysen-TUD-Graduiertenkolleg vergibt Stipendien für Doktoranden/innen. Über die Stipendienvergabe entscheidet im Zuge eines transparenten Auswahlverfahrens der Vorstand. Die maximale Förderdauer beträgt 3,5 Jahre. Die Stipendien werden grundsätzlich international ausgeschrieben.

(2) Ausgewählte Kandidaten/innen erhalten bei Anerkennung der vorliegenden Ordnung die Mitgliedschaft im Boysen-TUD-Graduiertenkolleg. Diese ist die Voraussetzung zum Erhalt eines Stipendiums im Rahmen des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs.

(3) Stipendiaten/innen des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs schließen mit der TU Dresden eine Stipendien-Vereinbarung.

(4) Der Vorstand kann auf Antrag für Doktoranden/innen, die Elternzeit in Anspruch nehmen, das jeweilige Stipendium entsprechend verlängern. Dabei ist jedoch der Bezug der Projekte untereinander zu beachten.

(5) Für Doktoranden/innen besteht bei Vorliegen eines Härtefalls (z.B. schwere Erkrankung) die Möglichkeit einer Stipendienverlängerung. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 13 Interne Mittelverteilung

Die Mittel des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs werden vom Vorstand auf Antrag der jeweiligen betreuenden Professoren/innen verteilt.

§ 14 Erfindungen

Erfindungen, die im Rahmen des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs entstehen, stehen der TU Dresden zu. Die Mitglieder des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs sind gehalten, diese Erfindungen der TU Dresden unverzüglich zu melden.

§ 15 Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Promotionsordnung veröffentlicht werden¹.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Boysen-TUD-Graduiertenkollegs sowie der TU Dresden nicht beeinträchtigt wird.

§ 16 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit dem Beirat abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Rektorates der TU Dresden.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 26.05.2012

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen

¹ Jede Veröffentlichung soll einen Hinweis auf die Förderung durch das Graduiertenkolleg enthalten.